

Vollzug des Zweckverbandsgesetzes und der Gemeindeordnung;
hier: Veröffentlichung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012

I. Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung Hainbach-Gruppe -KdöR- ABWASSERWERK
HAINBACH-GRUPPE Sitz: Offenbach an der Queich

für das Haushaltsjahr 2012
vom 12.12.2011

Aufgrund von § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVB. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.10.2011 für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird für das Haushaltsjahr 2012 im

Erfolgsplan

Vermögensplan

in der Einnahme auf	448.100,00 €	in der Einnahme auf	225.800,00 €
in der Ausgabe auf	448.100,00 €	in der Ausgabe auf	225.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 250.000,00 €

§ 3

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird von den Verbandsmitgliedern gem. § 13 Abs. 3 der Verbandsordnung vom 16.12.1985 in der Fassung vom 21.05.2002 durch die Erhebung einer Umlage aufgebracht.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder betragen für die Verbandsgemeinde

	<u>Investitionskostenumlage</u>	<u>Betriebskostenumlage</u>
Offenbach	164.000,00 €	351.600,00 €
Landau-Land	<u>60.800,00 €</u>	<u>94.700,00 €</u>
	<u>224.800,00 €</u>	<u>446.300,00 €</u>

§ 5

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Offenbach, den 12.12.2011

Axel Wassyl

Verbandsvorsteher

- II. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau i.d.Pf. hat mit Schreiben vom 30.11.2011, Az.: 10/901-11-ZwVB10, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 überprüft wurde. Bedenken wegen Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 1 ZwVG i.V.m. § 97 GemO werden nicht geltend gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht (§ 95 Abs. GemO).

- III. Der Wirtschaftsplan mit Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO i.V.m. § 8 DVO zu § 27 GemO an sieben Werktagen und zwar vom 16.12.2011 bis 27.12.2011 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 29, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlungen (§ 7 der Verbandsordnung i.V.m. § 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verwaltung des Zweckverbandes geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 12.12.2011

Axel Wassyl

Verbandsvorsteher